

RS Vwgh 1994/11/4 94/16/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1994

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §7;

Rechtssatz

Von einer Rechtsgemeinschaft in bezug auf einen Gebührenggegenstand kann nur gesprochen werden, wenn jeder der verschiedenen Einschreiter dasselbe begehrt und jeder klaglos gestellt erscheint, sobald auch nur einer befriedigt wird (Hinweis E 17.9.1958, 621/58, VwSlg 1872 F/1958).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160102.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at